

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 21/22

Berlin, 28.02.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 15.05.2024	10:30 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berlin-Schmargendorf

1/2 Anteil (1/4.1) am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	53,674/1.000	Wohnung mit Keller	6	7743

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Berlin-Schmargendorf	Fl. 1, Nr. 7/8	Gebäude- und Freifläche	14193 Berlin, Plöner Straße 25 Ecke Berkaer Straße	1.223

Eingetragen im Grundbuch von Berlin-Schmargendorf

1/2 Anteil (1/4.2) am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
------	-----------	---------------------	--------	-------

Nr.				
2	53,674/1.000	Wohnung mit Keller	6	7743

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Berlin-Schmargendorf	Fl. 1, Nr. 7/8	Gebäude- und Freifläche	14193 Berlin, Plöner Straße 25 Ecke Berkaer Straße	1.223

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
1 und 2	Wohnung Nr. 6 in Plöner Straße 25, 14193 Berlin, gelegen im ersten OG rechts (vom Treppenlauf aus) und bestehend aus 3 größeren Wohnräumen mit einem Balkon zur Straße, 3 kleineren Räumen zum Innenhof sowie Flur/Diele, Bad, Speisekammer und Küche jeweils mit Fenster und einem zweiten WC sowie Keller. Wegen aller Einzelheiten wird auf das hier ausliegende und im September 2022 erstellte Gutachten verwiesen. Baujahr: um 1912 Wohnfläche: ca. 151,61 m ²	775.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf **775.000,00 €** festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 04.07.2022.

Die Beschlagnahme erfolgte am 04.07.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus

dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Vogler
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 01.03.2024

Kern, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig